

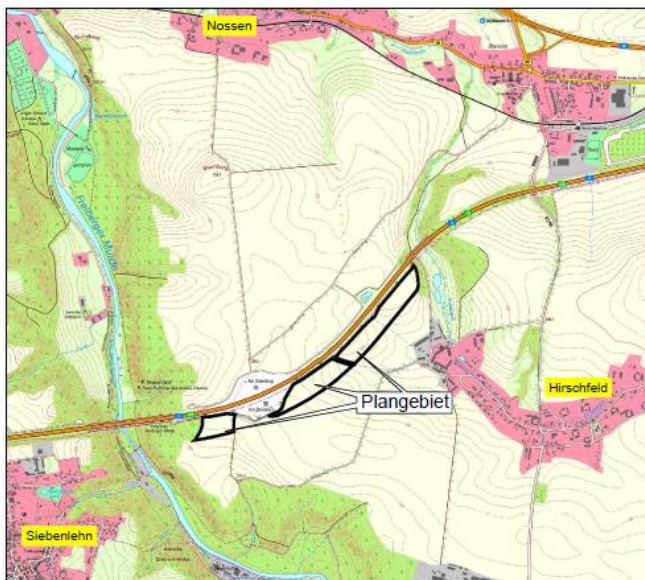
Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Reinsberg im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Solarpark Hirschfeld, südlich der A 4“ Gemeinde Reinsberg für die Flurstücke Nummer 535/6, 633/4, 567/3 und 569/4 der Gemarkung Hirschfeld (jeweils teilweise) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

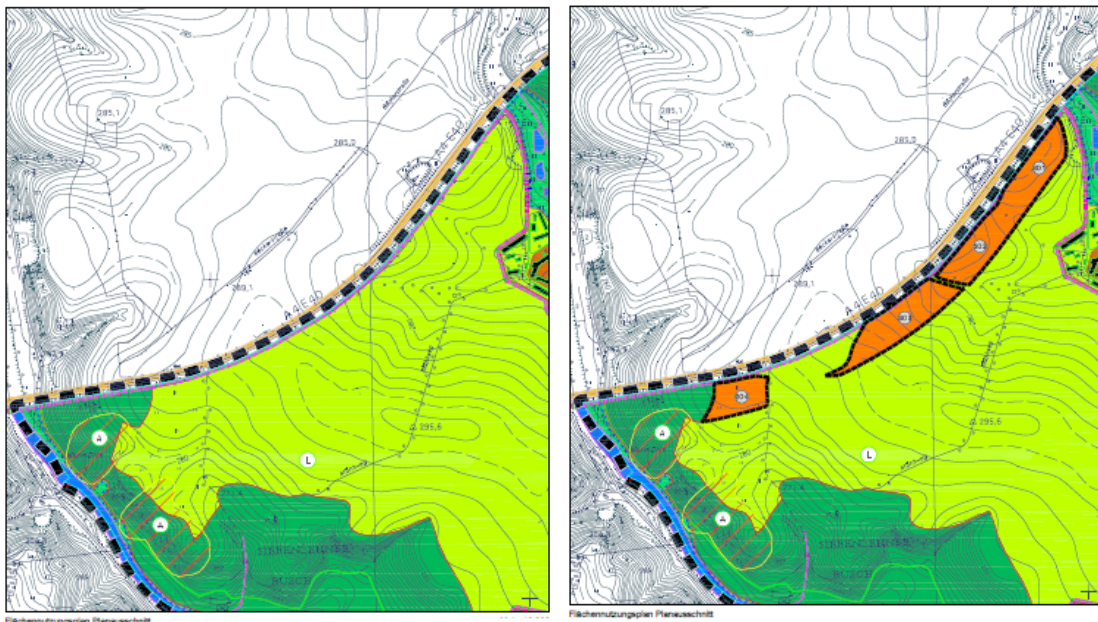
Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Reinsberg im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Solarpark Hirschfeld, südlich der A 4“ Gemeinde Reinsberg für die Flurstücke Nummer 535/6, 633/4, 567/3 und 569/4 der Gemarkung Hirschfeld (jeweils teilweise) in der Fassung vom September 2020 mit Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und den Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom September 2020 für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik anstelle der bislang ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik anstelle der bislang ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft auf den Flurstücken Nummer 535/6, 633/4, 567/3 und 569/4 der Gemarkung Hirschfeld (jeweils teilweise), da die Universal Energy Engineering GmbH, Neefestraße 82, 09119 Chemnitz auf diesen Flächen eine ca. 11 Hektar große Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten möchte.

Das Plangebiet und die Änderung sind in den folgenden Kartenausschnitten dargestellt:



PLANAUSZUG AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP PLANZEICHNUNG ZUR 3. ÄNDERUNG



Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reinsberg und der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht liegen in der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg, Bauamt, Zimmer 4, im Zeitraum vom 19.11.2020 bis einschließlich zum 22.12.2020 während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Auskünfte verlangt sowie Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg, oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift bei vorbezeichneter Stelle erhoben werden.

Alle Entwurfsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Reinsberg unter www.gemeinde-reinsberg.de eingestellt sowie im zentralen Landesportal Bauleitplanung Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> verfügbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht (Entwurf) Stand: September 2020 mit Aussagen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden/ Geologie, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Anlage Artenschutzgutachten „Photovoltaikanlage Hirschfeld“, Stand: 19.09.2020, Autor: MEP Plan GmbH Dresden
- Anlage SPA-Erheblichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“, Stand: September 2020, Autor: G.U.B. Ingenieur AG
- Anlage Blendgutachten „PV-Anlage Hirschfeld“, Stand: Oktober 2020, Autor: DGS – Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie Landesverband Berlin Brandenburg e.V.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde Reinsberg wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Landesdirektion Sachsen. Referat Raumordnung, Stadtentwicklung vom 24.04.2020:
 - Planung berührt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und eines für Landwirtschaft der Regionalplanung sowie das Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“

- mit Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes in Abstimmung mit zuständigen Fachbehörden hinreichend auseinandersetzen
 - keine umweltfachlichen Bedenken
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 23.04.2020:
 - Hinweise zu Geologie, Rohstoffsicherung, Baugrunderkundungen und Übergabe von Ergebnisberichten
- Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle vom 20.03.2020:
 - durch Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt der Ausschluss einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes (Ausgliederung soll im Oktober 2020 verkündet werden)
 - Aussagen zum derzeitigen Vorbehalts- bzw. geplanten Vorranggebiet Landwirtschaft in der Begründung treffend
 - Hinweis auf 2 vorkommende Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen
- Landratsamt Mittelsachsen. Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vom 24.04.2020:
 - Hinweis zur Änderung der Ackerzahl
 - Flächenverlust aus agrarstruktureller Sicht bedenklich – jedoch durch Befristung nicht dauerhaft
 - Hinweise zur Beachtung des Biotop- und Artenschutzes, der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, den Auswirkungen des Klimawandels sowie der Erstellung eines Planes zur Überwachung - Monitoring beziehen sich auf das Verfahren des Bebauungsplanes und werden in der Stellungnahme dazu abgehandelt
 - Hinweis zu Entwässerungsgräben einschließlich deren Gewässerrandstreifen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 22.04.2020 und 27.04.2020:
 - vor Inbetriebnahme Blendgutachten vorlegen um negative Einflüsse auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 4 (Blendwirkungen) ausschließen
 - Befristung der Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtung
- Sächsisches Oberbergamt vom 26.03.2020:
 - Hinweis auf die vorliegenden Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“
 - Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Reinsberg, 14.10.2020

Hubricht
Bürgermeister

Siegel